

1886.

# Amtliche Mittheilungen

2<sup>tes</sup> Stüd.

des

## Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

**Inhalt:** II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: **№ 2186.** Betrifft die Verhandlungen der zweiten ordentlichen Generalsynode. — **№ 2187.** Die Anerkennung der Unzulässigkeit der Ablösung auch derjenigen Holzberechtigungen, welche kirchlichen Hospitälern zustehen. — **№ 2188.** Die Neuaufstellung von Einkommensnachweisungen. — **№ 2189.** „Das evangelische Kirchengebäude“, ein Rathgeber von B. Schulze. — **№ 2190.** Das Präsidium des Konsistoriums. — **№ 2191.** Die Kollekte zum Besten der Central-Diakonissen-Anstalt Bethanien in Berlin. — III. Kirchliche Notizen: Todesfälle; Vakanz; Stellenbesetzungen; Geschenk.

## II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

**№ 2186.** Betrifft die Verhandlungen der zweiten ordentlichen Generalsynode.

Königsberg, den 9. Januar 1886.

Nach einem Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 2. Januar 1886 — Nr. 6468 E. O. — sind die Verhandlungen der zweiten ordentlichen Generalsynode nunmehr im Druck erschienen und bei der Verlags-Buchhandlung Wiegandt & Grieben in Berlin (Tempelhofer Ufer Nr. 9) zum Preise von 12 Mark pro Exemplar käuflich zu haben.

Indem wir die Herren Geistlichen und die Gemeinde-Kirchenräthe unseres Aufsichtsbezirks auf das Erscheinen des Werks aufmerksam machen, empfehlen wir dasselbe zur Anschaffung namentlich auch für Kreis-synodal- und Pfarrbibliotheken.

An  
die Kreis-synodal-Vorstände, die evangelischen Herren  
Geistlichen und die Gemeinde-Kirchenräthe der Pro-  
vinzen Ost- und Westpreußen.

**№ C. 61.**

**№ 2187.** Betrifft die Anerkennung der Unzulässigkeit der Ablösung auch derjenigen Holzberechtigungen, welche kirchlichen Hospitälern zustehen.

Königsberg, den 12. Januar 1886.

Nachstehend bringen wir zur Kenntniß der Gemeinde-Kirchenräthe ein Urtheil des Königlichen Oberlandes-Kulturgerichts in Berlin vom 13. November 1885, durch welches der Antrag des Königl. Forstfiskus: „das Holzdeputat für das Hospital zu Löben nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1872 zur Ablösung zu bringen“, zurückgewiesen ist.

K 119.



### Im Namen des Königs.

In Sachen, betreffend die Ablösung des dem Hospital in Lützen, Kr. Lützen, von dem Königl. Fiskus zu gewährenden Brennholzes, insbesondere in Sachen des Hospitals zu Lützen, vertreten durch den evangelischen Gemeinde-Kirchenrath daselbst und dessen Bevollmächtigte,

1. den Apotheker Stephani zu Lützen,
2. den Gutsbesitzer von Pape zu Wolffen,
3. den Rathmann A. Stobbe zu Lützen,

Berufungskläger,

wider

den Königl. Forstfiskus, vertreten durch die Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Gumbinnen, Berufungsbeklagten,

hat das Königliche Oberlandes-Kulturgericht in der Sitzung vom 13. November 1885 unter Mitwirkung folgender Richter:

des Präsidenten Glaziel, der Geheimen Ober-Justizräthe Chales de Beaulieu, Bishopink, der Oberlandes-Kultur-Gerichtsräthe Buze, Schneider, Korn, Wedding, Pasche, Grein, Biesel, Wulsten, der Regierungsräthe Mez, Pelzer,

auf den schriftlichen Vortrag zweier Berichterstatter für Recht erkannt:

Das Urtheil der Königl. Generalkommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen zu Bromberg vom 21. Oktober 1884 wird wie folgt abgeändert: der Berufungsbeklagte wird mit dem Antrage, das Holzdeputat für das Hospital zu Lützen von 31,4 Raummeter weiches Klobenholzes nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1872 zur Ablösung zu bringen, zurückgewiesen, derselbe hat die Prozeßkosten zu tragen.

Von                      Rechts                      Wegen.

### Thatbestand und Gründe.

Seitens der Königl. Regierung zu Gumbinnen in Vertretung des Königl. Forstfiskus ist im Jahre 1874 auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1872 die Ablösung der an verschiedene geistliche Institute zu gewährenden Holzabgaben beantragt worden. Zu den berechtigten Instituten gehört das von dem Gemeinde-Kirchenrathe vertretene Hospital zu Lützen.

Nachdem das Verfahren mit Rücksicht auf den anderweit erörterten Streit über die Zulässigkeit der Ablösung der Holzabgaben für geistliche Institute längere Zeit geruht hat, ist dasselbe auf Antrag des Königl. Fiskus im Jahre 1882 eingeleitet worden.

Das Hospital zu Lützen bezieht seit unvordenklicher Zeit aus der Königl. Forst jährlich ein bestimmtes Quantum, nach jetzigem Maße 31,4 Raummeter weiches Klobenholz, welches aus dem Revier der Oberförsterei Borken verabfolgt ist. Das Holz ist von den Kirchspielsangehörigen, ebenso wie das den Kirchenbeamten gewährte Holz, erworben und angefahren worden.

Der Königliche Fiskus erachtet diese Holzabgabe für eine Reallast des bezeichneten Forstreviers, welche der Ablösung nach dem Gesetze vom 27. April 1872 unterliegt. Er hat eine Ablösungsentuschädigung von 2,44 Mark pro Raummeter offerirt.

Die Vertretung des Hospitals hat dagegen der Ablösung widersprochen; die Holzabgabe sei gleich den den Geistlichen und Schullehrern zustehenden Holzlieferungen, hinsichtlich deren dies durch Vorerkenntnisse in den höchsten Instanzen festgestellt worden, ein Freiholzdeputat und keine Reallast. Die Ablösung von dergleichen Deputatlieferungen, die auf persönlichem Rechte beruhen, sei gesetzlich nicht zulässig. Es werde seitens des Provokanten der Nachweis erwartet, daß es sich hier um eine Reallast handle.

Gegen letzteres hat Fiskus eingewendet, daß der Hospitalvertretung der Beweis für ihre Behauptung obliege, da das in Anspruch genommene persönliche Recht das stärkere sei, und demjenigen, der ein solches behaupte, die Beweisführung obliege.

Den Parteien sind die in der gleichartigen Sache, betreffend die Ablösung des dem Hospitale zu Eckersberg zustehenden Holzes, gepflogenen Verhandlungen mit dem Anheingeben mitgetheilt worden, sich den darin abgegebenen Erklärungen anzuschließen und die in dieser Sache ergehenden Entscheidungen als maßgebend anzuerkennen.

Dies hat der Vertreter des Königl. Fiskus gethan, die Hospitalvertretung aber hat es abgelehnt.

Die Königliche General-Kommission zu Bromberg hat hierauf unterm 21. Oktober 1884 erkannt, daß die Verpflichtung des Fiskus, dem Hospitale zu Lützen jährlich 31,4 Raummeter weiches Klobenholz aus der Königl. Forst Borken zu liefern, als Reallast anerkannt wird, und das Hospital schuldig ist, sich die Ablösung dieser Reallast nach dem Gesetze vom 27. April 1872 gefallen zu lassen und die Prozeßkosten zu tragen.

Gegen das Urtheil hat der Gemeinde-Kirchenrath rechtzeitig Berufung eingelegt.



Der Berufungskläger hat unter Vorlegung von drei aus der Pfarregistratur entnommenen Aktenstücken an- und ausgeführt, daß die Holzabgabe stets als Deputatholz bezeichnet, und das Hospital in der amtlichen, von der Königlichen Regierung bestätigten Holzrepartition als „Deputant“ und auf gleicher Linie mit den übrigen Deputanten (dem Pfarrer, Diakonus zc.) behandelt sei. Wenn auch der Akt selbst, durch welchen das Freiholzdeputat dem Hospitale eingeräumt worden, nicht nachgewiesen werden könne, so ergebe sich das Deputantenrecht aus der Art und Weise, wie dasselbe Jahrhunderte hindurch ausgeübt und von den Königl. Behörden aufgefaßt und ausgelegt worden. In der Verfügung der Königl. Regierung vom 8. Januar 1839 werde ausgeführt, daß das Deputatholz den berechtigten Instituten auch in anderen Holzgattungen und Sortimenten gegeben werden könne, und diese Ausführung beziehe sich, wie aus der ganzen Erörterung hervorgehe, auch auf das Hospital, welches in dem genannten Jahre das Holz nicht in Tannen, sondern in Birken, Saalweiden und Tannen erhalten habe. Fiskus habe nicht eine dem Sortimente nach bestimmte Leistung zu gewähren und sich nie an eine solche Verpflichtung gebunden erachtet, sondern aus dem Begriffe der Freiholzdeputate für sich das Recht hergeleitet, die Holzgattung und das Sortiment selbst zu bestimmen. So sei nach 1881 dem Hospitale statt des dotationsmäßigen Quantum ein solches von 25,4 Raummeter Birken- und Erlen-Alobehholz angewiesen worden.

Es sei nicht in Abrede zu stellen, daß das Deputatholz eine Art Besoldung für zu leistende Dienste sei, wenn auch nicht ein Hospitalvorsteher, sondern die Hospitaliten selbst das Holz bezögen. Bei der engen Verbindung, in welcher das Hospital mit der Schule und Kirche sich befunden, sei solche Auffassung durchaus nicht unbegründet. Im Jahre 1736 sei die eine Hospitalstube zur Schulstube eingerichtet worden, und der Vorbeter des Hospitals sei zugleich Lehrer der armen Kinder gewesen. Die Hospitaliten selbst aber seien nach § 7 des Statuts verpflichtet, kirchliche Dienste zu verrichten, und erhalten, wie es in den alten Nachrichten heißt, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen zur Beheizung ihrer Wohnstube 3 Aechtel Holz, welches ihnen von den Kirchspielskindern unentgeltlich angefahren wird.

Endlich werde noch in Abrede gestellt, daß das Holzdeputat auf dem Forstrevier Borken hafte; nur aus Zweckmäßigkeitsgründen sei es aus diesem Revier als dem nächstgelegenen angewiesen worden. In dem von der Königlichen Regierung und dem Königlichen Ministerium geprüften und bestätigten Statute des Hospitals vom 21. Oktober 1852 sei der § 4 mit Absicht und Vorbedacht dahin gefaßt;

„Aus der Königlichen Forst werden 10 Aktrn. Deputat-Brennholz jährlich unentgeltlich verabreicht, welche unter die Hospitaliten vertheilt werden.“

Danach sei nicht das Forstrevier Borken das belastete, die Königliche Regierung habe sich vielmehr die Möglichkeit der Lieferung aus einer beliebigen Königlichen Forst nicht verschlossen. Ein Antrag, das Deputatholz aus einer anderen Forst anzuweisen, sei nicht aus dem Grunde, weil die Holzabgabe als Reallast auf der Borkener Forst ruhe, sondern weil das Raupenfraßholz mitverbraucht werden müsse, abgelehnt worden. Dagegen habe die Königl. Regierung genehmigt, daß das Deputatholz für den Rektor von 1867 ab aus der Königl. Nikolaitener Forst angewiesen werde, um der Stadt die Anfuhr zu erleichtern; wenn dies bei dem Rektorholze zulässig war, so könne es auch bei dem Hospitalholze geschehen, welches stets von allen Behörden in dieselbe Kategorie mit dem Deputatholze der übrigen geistlichen Institute gestellt und auf demselben Fuße behandelt worden sei.

Alle diese Momente bewiesen, daß die Abgabe die Natur eines Holzdeputates habe, und es werde angetragen,

dieselbe als nicht ablösbar zu erklären und wegen der Kosten gesetzliche Bestimmung zu treffen.

Der Berufungsbeklagte bestreitet die Ausführungen des Berufungsklägers als irrig und unzutreffend. Die Hospitaliten seien mit den Lehrern, Kantoren, Rektoren als Beamte nicht in eine Linie zu stellen, auch nicht, wenn in früherer Zeit ein Hospitalit, was bei dem Lehrermangel vorgekommen sein mag, zeitweise Unterricht erteilt habe. Hierzu komme, daß in Löben eine besondere Hospitalischule bestehe, welche 22 Raummeter weiches Scheitholz vom Fiskus erhalte. Daß die Hospitäler unter den Freiholzdeputanten aufgeführt und befriedigt werden, lasse einen Rückschluß, daß die Holzlieferung ein Holzdeputat sei, nicht zu; die Zusammenfassung sämtlicher Freiholzempfänger sei althergebracht, und selbst bei den Schulen sei eine Ausnahme hiervon nicht gemacht, obwohl diese eigentlich nicht zu dieser Kategorie gehören, vielmehr die Holzlieferung für dieselben auf bestimmten gesetzlichen Vorschriften, der Schulordnung von 1845, beruhe. Der General-Kirchen-Visitations-Rezeß von 1639 habe nur für die litauischen Aemter Gültigkeit und finde hier keine Anwendung, da Löben zu Masuren (dem früher polnisch Natangischen Kreise) gehöre. Daß nicht immer weiches Holz, sondern auch Birken, Saalweiden zc. verabfolgt werden, habe darin seinen Grund, daß weiches Holz genug zur Befriedigung aller Berechtigten nicht immer vorhanden gewesen, sodas auch andere Sortimente mit Berücksichtigung des



Brennwerthes hätten gewährt werden müssen. Wie die Berufungskläger selbst angeben, seien „von Sr. Maj. den Hospitaliten 3 Achtel Holz zur Beheizung ihrer Wohnstuben verliehen“; wie in allen deraartigen Privilegien sei darunter Weichholz zu verstehen, und wenn solches aus forstwirtschaftlichen Gründen nicht abgegeben werden könne, müsse dem Berechtigten nach § 213 Th. 1 Tit. 22 des Allgemeinen Landrechts unter Berücksichtigung der Forstordnung anderes Holz nach dem Brennwerthe verabfolgt werden. Dies lasse auf die rechtliche Natur der Holzlieferung nicht schließen. Die stete Lieferung des Holzes aus der Borkener Forst spreche für eine Belastung gerade dieses Forstreviers, und ebenso spreche für eine Reallast der Umstand, daß die Holzlieferung stets in voller Höhe erfolgt sei, ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt und wieviel Hospitaliten vorhanden gewesen. Es werde daher angetragen, „die Berufung zurückzuweisen“.

Nachdem die von dem Berufungskläger produzierten drei Aktenstücke zur Beweisaufnahme vorgelegt worden, ist die Instruktion der Berufung vorschriftsmäßig abgeschlossen worden.

Es war unter Abänderung des ersten Urtheils der Berufungsbeplagte mit dem Ablösungsantrage zurückzuweisen.

Nach den von dem Berufungskläger vorgelegten Akten, welche bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückreichen, ist eine schriftliche Nachricht über die ursprüngliche Foundation des Hospitals nicht vorhanden, das Gebäude desselben soll im Jahre 1581 durch Vorsorge des Bischofs Johannes Wigandus erbaut und zur Aufnahme einiger Armen eingerichtet worden sein. Nach den bei den Kirchenvisitationen im Jahre 1767 und ff. aufgenommenen Verhandlungen besaß das Hospital außer dem Gebäude einige ausstehenden Kapitalien, und es kam ihm der dritte Klingbeutel und was etwa mitleidige Herzen freiwillig reichten, zu Gute. Es gewährte den aufgenommenen Hospitaliten bestimmte Geldunterstützungen, und zwar dem Vorbeter, welcher zugleich Informator armer Kinder war, 3 Portionen, wie es die königliche Schulkommission de anno 1734 bestätigt hat. Es wird in den älteren Berichten erwähnt, daß das Holz zum Brennen die Dorfschaften Spiergsten und Schmidern à 1 Fuder per Hufe anführen; daß dieses Holz aber nicht ausreiche und gebeten werde, daß die Stadt den Hospitaliten eine Beihilfe an Brennholz gewähre. Die Revisionsberichte von 1779 und folgenden Jahren, insbesondere von 1797 enthalten dann die Nachricht, daß die Hospitaliten zur Heizung der Stube 3 Achtel weiches Brennholz von Sr. Majestät dem Könige von Preußen erhalten, welche ihnen die Kirchspielskinder unentgeltlich anfahren. In dem von der Staatsbehörde bestätigten Statute von 1852 heißt es im § 4: Aus der königlichen Forst werden 10 Klafter Deputatbrennholz jährlich unentgeltlich verabreicht, welche unter die Hospitaliten vertheilt werden, und im § 6 ist erwähnt, daß freie Wohnung nicht gewährt werde, weil kein Gebäude vorhanden sei (nachdem das früher vorhandene 1822 abgebrannt und nicht wieder aufgebaut worden). Das Statut von 1852 sagt ferner im § 7, daß die Hospitaliten verpflichtet sind, dem Glöckner bei der Reinigung der Kirche nach Anordnung des Kirchenkollegii im Einverstände mit dem Hospitalvorstande Hilfe zu leisten, sowie während des Gottesdienstes sowohl an den innern als auch den äußeren Kirchthüren zu stehen; und im § 9, daß das Hospital unter der Aufsicht der Regierung steht und einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand hat, dessen erstes Mitglied der erste Geistliche der evang. Kirche ist, während die übrigen Mitglieder von dem Kreislandrathe aus den Mitgliedern des Kirchenkollegii ernannt werden.

Nach diesen Nachrichten ist das Hospital eine der Kirche sich anschließende Wohltätigkeitsanstalt zur Unterstützung bedürftiger Gemeindeglieder, welche unter der Verwaltung der kirchlichen Organe steht. Unstreitig ist die Kirche zu Lögen landesherrlichen Patronats; ob dieses sich auch auf die Hospitalstiftung erstreckt, mag dahingestellt bleiben; denn aus dem Patronate läßt sich die Verpflichtung des königlichen Fiskus zur Verabreichung von Brennholz an die kirchlichen Institute nicht herleiten, und dies geschieht auch im vorliegenden Falle nicht. Beide Theile sind vielmehr darüber einverstanden, daß die Brennholzabgabe für das Hospital ihren Grund in einer besonderen Gnadenbewilligung des Landesherrn habe. Ob diese Bewilligung in Rücksicht auf das Kirchenpatronat oder sonst aus landesherrlicher Fürsorge erfolgt ist, erscheint für die Beurtheilung der rechtlichen Natur der bewilligten Leistungen von keiner Erheblichkeit. Der Akt der ursprünglichen Bewilligung ist nicht nachzuweisen gewesen, die Bewilligung ergiebt sich aber aus den zu den Ablösungsakten von Rhein und Eckersberg gebrachten Schriftstücken vom Jahre 1777. Nach denselben ist zur Abstellung der Beschwerden wegen des Deputatbrennholzes der Prediger und Schulbedienten in dem sogenannten Polnisch Natang'schen Kreise „auf Sr. königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl durch Reskript vom 11. Dezember 1777 der Ostpreussischen Regierung das Schreiben des Forstdepartements des General-Direktorii vom 3. Dezember 1777 zugefertigt worden, nach welchem die beigefügte

„Tabelle“

„von dem Deputat-Brennholze für die Kirchen- und Schulbedienten, auch Hospitaler im „Polnisch Natang'schen Kreise, welches nach der im Februar 1775 mit einer königl. Ostpreussischen Regierung getroffenen Einrichtung und den derselben unterm 24. Februar ej. a. „communicirten Tabelle festgesetzt, nachher von einer königl. Forst-Kommission in anno 1775/6 „abgeändert und auf den Holzetat von eben dem Jahre gebracht worden.“

approbiret, und der Littauischen Kammer aufgegeben worden, danach den Deputanten das Brennholz verabfolgen zu lassen. In der Tabelle sind im Amte Lögen für die Kirche zu Lögen in der mit „Benennung der



Kirchen- und Schulbedienten auch Hospitälern“ bezeichneten Kolonne als Holzdeputanten aus den königlichen Forsten der Pfarrer, der Diakonus, der Rektor, das Hospital aufgeführt. Es liegt hier zwar nicht die ursprüngliche Bewilligung der fraglichen Holzdeputate, jedoch ein Auerkenntniß und eine Bestätigung derselben vor, nach welchen den Kirchen- und Schulbedienten und Hospitälern im Polnisch Katang'schen Kreise gewisse Holzlieferungen aus den königl. Forsten als Brennholzdeputate „auf Sr. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl“ ausgesetzt worden sind. Das Brennholzdeputat für das Hospital unterscheidet sich allerdings von den gleichen Holzdeputaten für die Geistlichen und Schullehrer insofern, als es nicht für ein Dienstemolument oder Besoldungsbezug erachtet werden kann; denn der Ansicht, daß die Hospitaliten, weil sie gewisse mechanische Dienste für die Kirche verrichten, als Kirchenbeamte anzusehen seien, ist nicht beizutreten, die fraglichen Leistungen zur Reinigung der Kirche u. s. w. sind der Art, daß sie nicht als Amtshandlungen gelten können, und die Hospitaliten sind nicht im Kirchen- und Schuldienste angestellte Beamte, vielmehr Almosenempfänger, welche für die ihnen gewährten Unterstützungen gewisse mechanische Arbeiten verrichten. Das Holzdeputat ist auch nicht den Hospitaliten persönlich bewilligt, sondern der Hospitalstiftung, und dient zur Beheizung der Wohnräume des Hospitalgebäudes. Das Holzdeputat ist aber zugleich und in ganz gleicher Weise, wie die Holzdeputate der Kirchen- und Schulbedienten bewilligt und verabreicht, als ein Holzdeputat, welches von dem Landesherrn auf den fiskalischen Forstbesitz übernommen ist, nicht als eine Reallast eines bestimmten Forstgrundstücks. Es ist eine persönliche Leistung, welche der Staat zu Gunsten des Hospitals, wenn auch mit Rücksicht auf seinen Forstbesitz, welcher ihm die Gewährung ermöglichte und erleichterte, bewilligt und übernommen hat. Dergleichen persönliche Leistungen sind keine Reallasten im Sinne des § 6 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und unterliegen nicht der Ablösung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 27. April 1872.

Die Entscheidung des Kostenpunkts folgt aus § 87 der Civil-Prozess-Ordnung.  
Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

(L. S.)

### Königliches Ober-Landes-Kultur-Gericht.

(gez.) Stachel.

J.-Nr. 792.

#### № 2188. Betrifft die Neuanschaffung von Einkommensnachweisungen.

Königsberg, den 13. Januar 1886.

Da der unter Nr. 19 — vorletzter Absatz — der Instruktion des Evangelischen Oberkirchenraths vom 29. November 1880 zum Kirchengesetz vom 26. Januar 1880, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. pro 1880, S. 176 bestimmte Zeitraum von 5 Jahren seit Aufstellung der neuesten Einkommensnachweisungen, nach welchem danach eine Revision derselben stattfinden soll, abläuft, und da mit Rücksicht auf die in diesem Zeitraum wohl bei allen geistlichen Stellen unseres Aufsichtsbezirks vorgekommenen durchgreifenden Veränderungen in den Einkommensverhältnissen der Evangelische Oberkirchenrath durch Erlass vom 12. Dezember v. J. statt der in der beregten Instruktion vorgesehenen Anordnung bloßer Anzeigen von Veränderungen mit Herbeiführung vollständiger neuer Einkommensnachweisungen sich einverstanden erklärt hat, so veranlassen wir die Herren Geistlichen hierdurch, solche nach Vorschrift unserer Anweisungen darüber vom 3. Januar 1881 unter Nr. 1721 der Amtl. Mittheilungen mit Benutzung resp. nach Maßgabe der in je drei Exemplaren für jede geistliche Stelle beifolgenden Formulare aufzustellen und nach Prüfung und Bescheinigung durch den betreffenden Gemeindefkirchenrath mit der Fraktionsberechnung der Stolgebühren in der bis 1. März d. J. weiter hinausgesetzten Frist durch die betreffenden Herren Ephoren uns einzureichen, von welchen letztern wir die Beifügung ihres Gutachtens erwarten.

Dabei ist noch Folgendes zu beachten:

- a) Selbstverständlich sind bei Anwendung unserer Anweisung sub Nr. 1721 der Amtl. Mitth. auf die Jetztzeit ad 3, 4 und 5 daselbst die sechsjährigen Fraktionen nach den letzten Jahren zu berechnen, resp. die neuesten Preise und Durchschnittssätze anzugeben, auch ad 6 der Anweisung die Stolgebührenentschädigungen nach dem Durchschnitt der aus den letzten 6 Entschädigungsjahren vom 1. Oktober v. J. ab zurückgerechnet in Ansatz zu bringen.
- b) Zu derartigen nur in der Rubrik „Bemerkungen“ nach Nr. 7 Abs. 2 unserer beregten Anweisung anzugebenden persönlichen Zulagen gehören auch die Veteranengehälter aus der Stiftung Mons pietatis, da diese Gehälter nicht bloß für die Amtsdauer, sondern auch darüber hinaus im Emeritenstande unverändert fortgewährt werden.



- c) Bei persönlichen Zulagen aus der Kirchenkasse oder sonstigen Gemeindemitteln ist in der Rubrik „Bemerkungen“ der Einkommensnachweisung die den Bewilligungsbeschluß genehmigende Verfügung der Aufsichtsbehörde nach Datum und Aktennummer anzugeben.
- d) Ad 12 der Anweisung muß es dort statt „leitenden Geistlichen“ heißen „leidenden Geistlichen“, und ist ebenso wie das Ruhegehalt der nach der alten Ordnung in den Ruhestand getretenen Emeriten auch die Pfründeabgabe in Folge der nach der neuen Ordnung des Pensionsgesetzes erfolgten Emeritirungen in den Einkommensnachweisungen bemerklich zu machen mit Angabe des achtjährigen Endtermins der Pfründeabgabe etwa in der Weise:  
„Pfründeabgabe . . . . M. . . . Pf. bis . . . . . (Datum).“
- e) Wo andere Abträge von den Stelleneinkünften, namentlich zur Kirchenkasse für andere Stellen oder behufs der Ansammlung zu bestimmten Fonds vorkommen, sind dieselben schon vor Berechnung der Dienstwohnung ad VIII der Einkommensnachweisung von der Summe der Beträge ad I bis incl. VII in Abgang zu stellen, und ist die Veranlassung des Abtrages, namentlich die ihn festsetzende Anordnung, kurz anzugeben, wie:  
. . . . . M. . . . Pf. Abtrag zur Dotation einer neuen Stelle zufolge Erlasses des  
Ev. D.-R.-N. vom . . . . .
- f) Wie ad 13 unserer früheren Anweisung für vikarirte Stellen sind auch für etwaige kirchliche Nebenämter im Sinne von § 15 ad 3 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 (Kirchliches Gesetz- und Verord.-Bl. pro 1880, S. 38 ff.) besondere Einkommensnachweisungen aufzustellen unter Bezeichnung des betreffenden Nebenamtes als solches. In der Nachweisung für das Hauptamt ist auf die Nachweisung für das Nebenamt hinzuweisen.

Abweichungen der betreffenden neuen Einkommensnachweisung gegen die bisherige, deren Grund nicht aus den Aufstellungen der neuen Nachweisung von selbst einleuchtet, sind auf der leeren letzten Seite derselben oder in einem Separatbericht näher zu begründen.

An  
sämmliche evangelische Herren Geistlichen  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ F. 2462.

№ 2189. Betrifft „Das evangelische Kirchengebäude“, ein Rathgeber von B. Schulze.

Königsberg, den 15. Januar 1886.

Unter dem Titel „Das evangelische Kirchengebäude“, ein Rathgeber für Geistliche und Freunde kirchlicher Kunst, herausgegeben in Verbindung mit Baurath Dr. Mothes in Leipzig und Architekt Prüfer in Berlin von Viktor Schulze, Professor der Theologie, Leipzig bei Georg Böhme 1886, „Preis 3 Mark“, ist ein Buch erschienen, welches wir den Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks empfehlen können. Dasselbe giebt nicht nur eine Geschichte des christlichen Kirchenbaues und eine Theorie des evangelischen Kirchengebäudes, sondern auch praktische Rathschläge für die technische Ausführung, welche zumal den Geistlichen, der einen Kirchenbau vorzubereiten und zu überwachen hat, in den Stand setzen, sich in vielen Beziehungen des Kirchenbaues ein eigenes zutreffendes Urtheil zu bilden. Auch enthält dasselbe eine große Zahl trefflicher Abbildungen von Gegenständen der innern kirchlichen Ausstattung. Das Buch dient dem geistlichen Amt und der Gemeinde und kann deshalb den Geistlichen resp. Gemeinde-Kirchenräthen zur Anschaffung empfohlen werden.

G. 272.

№ 2190. Betrifft das Präsidium des Konsistoriums.

Königsberg, den 21. Januar 1886.

Der Unterzeichnete bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß er am heutigen Tage die Amtsgeschäfte als Direktor des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen übernommen hat.

**Der Konsistorial-Präsident.**

Freiherr von Dörnberg.



N<sup>o</sup> 2191. Betrifft die Kollekte zum Besten der Central-Diakonissen-Anstalt „Bethanien“ in Berlin.

Königsberg, den 23. Januar 1886.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibungs-Verfügung für die Kollekte zum Besten der Central-Diakonissen-Anstalt „Bethanien“ in Berlin (Amtl. Mitthl. Nr. 2181) benachrichtigen wir hierdurch die Herren Superintendenten, daß die Kollektenerträge unter der Adresse:

Central-Diakonissenhaus „Bethanien“  
in  
Berlin SO.

abzusenden sind.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß diesem Stück der Amtlichen Mittheilungen eine Ansprache für jeden Geistlichen beigelegt ist, die bei der Abtündigung der Kollekte zu benutzen sein wird.

In  
sämmliche Herren Superintendenten und Geistlichen  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

C. 375.

### III. Kirchliche Notizen.

**Zodesfälle.** Der Pfarrer Kossack in Frauenburg ist, 25 Jahre alt, nach 1 $\frac{1}{4}$  jähriger geistlicher Amtsführung am 18. Dezember 1885 verstorben.

Der Pfarrer Johannes Thomas Kopp in Gr. Nebrau ist, 68 Jahre alt, nach 39 jähriger geistlicher Amtsführung am 3. Januar c. verstorben.

**Vakanzen.** Die dritte Predigerstelle an der deutsch-reformirten Burgkirchen-Gemeinde in Königsberg ist erledigt. Einkommen neben Wohnung ca. 3073 M., wovon jedoch 1690 M. jährlich bis ult. Juni 1890 an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu zahlen sind. In dem Einkommen sind die freiwilligen Gaben mit 570 M. berechnet. Ein Zuschuß zum Minimaleinkommen wird event. nachgesucht werden. Gemeindevahl. Bewerbungen sind an das deutsch-reformirte Burgkirchen-Kollegium zu Königsberg zu richten.

Waltersdorf (Diözese Heiligenbeil), Pfarrstelle Königl. Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Kaminski in die Pfarrstelle zu Heiligenwalde. Einkommen neben Wohnung ca. 2946 M., ca. 1170 Seelen; 2 Schulen mit 3 Lehrern. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeinde-Organe die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 und bis ult. April 1886 herbeizuführen. Meldungen sind an den Gemeindefkirchenrath zu Waltersdorf oder an das Königl. Konsistorium zu richten.

Frauenburg (Spdtur. Heilsberg), Pfarr- und Rektorstelle Königl. Patronats, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Kossack. Einkommen der kombinierten Stelle ca. 2160 M. neben Wohnung; ca. 390 Seelen; 2 Schulen mit 3 Lehrern. Meldungen sind an die Königliche Regierung in Königsberg zu richten.

Obeliskken (Diözese Insterburg), Pfarrstelle Königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Freitag in die Pfarrstelle zu Tollmingkehmen. Einkommen neben Wohnung ca. 2417 M.; ca. 2355 Seelen, darunter ca. 50 Littauer; 4 Schulen mit 5 Lehrern. Die Kenntniß der littauischen Sprache ist wünschenswerth, aber nicht durchaus erforderlich. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeinde-Organe die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 herbeizuführen, wozu Frist bis ult. Mai c. gegeben wird.

Gawaiten (Diözese Goldap), Pfarrstelle Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung des Pfarrers Brinkmann zur Erledigung gekommen. Einkommen neben Wohnung ca. 3728 M., wovon jedoch jährlich 1370 M. an den Emeritus zu entrichten sind; ca. 4700 Seelen, darunter einige Littauer; doch ist die Kenntniß der littauischen Sprache nicht mehr durchaus erforderlich; 8 Schulen mit zehn Lehrern. Gemeindevahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874. Ein Dienstalder von 10 Jahren ist erforderlich. Meldungen sind an den Gemeindefkirchenrath zu Gawaiten oder an das Königliche Konsistorium zu richten.



Gr. Rosinsko (Diözese Johannisberg), Pfarrstelle Königl. Patronats, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Suszczyński. Einkommen neben Wohnung ca. 4183 M. Die Gemeinde zählt ca. 3420 Seelen, darunter 3120 Polen; 7 Schulen mit 7 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache und ein Dienstalter von mindestens 10 Jahren ist erforderlich. Die vereinigten Gemeindeorgane zu Gr. Rosinsko haben die Besetzung der Stelle dem Königlichen Konsistorium überlassen, und sind bezüglich der Meldungen an dasselbe zu richten.

Gr. Schöndamerau (Diözese Ortelsburg), Pfarrstelle Königlichen Patronats, kommt durch die Berufung des Pfarrers Remus in die Pfarrstelle zu Latorice (Provinz Posen) mit Ablauf des Monats März 1886 zur Erledigung. Einkommen neben Wohnung ca. 2702 M.; ca. 2350 Seelen, darunter 2250 Polen; 5 Schulen mit 6 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment. Meldungen sind an das Königl. Konsistorium zu richten.

Hela (Diözese Neustadt), Pfarrstelle privaten Patronats, erledigt durch anderweite Berufung des Stelleninhabers. Die Gemeinde zählt ca. 412 Seelen, und ist in derselben eine Schule mit einem Lehrer. Das Einkommen beträgt ca. 1471 M. excl. Wohnung, ca. 1618 M. inkl. derselben. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat sich bereit erklärt, dem Inhaber der Pfarrstelle durch Bewilligung entsprechender Aufbesserungszulagen ein Minimaleinkommen von jährlich 2100 Mark zu gewähren.

**Stellenbesetzungen.** Der Prediger Bernhard Ewald Roquette ist als zweiter Hilfsprediger für die Stadt Königsberg bestellt worden.

Königsberg, ev. Altstadtische Kirche, zweite Diakonatsstelle, mit dem seitherigen Realgymnasiallehrer und Hilfsprediger August Albert Haack.

Goldap (Diözese Goldap), zweite Predigerstelle an der evangelischen alten Kirche, mit dem seitherigen Hilfsprediger daselbst, Karl Otto Glang.

Laggarben (Diözese Gerdauen), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Starckenberg, Heinrich Otto Konrad Borowski.

**Geschenk.** Die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften der reformierten Gemeinde in Gumbinnen haben der Kirche ihrer Gemeinde eine neue Ausstattung der Kanzel und des Abendmahlstisches im Gesamtwerthe von 235 M. geschenkt.

(Ausgegeben am 27. Januar 1886.)